

Präsentation bei der Fachtagung „Ambulant und intensiv ambulant betreutes Wohnen in Wohn- und Hausgemeinschaften“

Prien, 18. Juni 2016

Günther Bauer



DAS TRÄGER-ÜBERGREIFENDE PERSÖNLICHE BUDGET AUS DER SICHT DES ANTRAGSTELLERS

VERANTWORTUNG

Bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung stellt meist der Einrichtungsträger den Antrag.

Bei einer ambulanten Versorgung stellt den Antrag (oder die Anträge) der

Hilfebedürftige

oder sein rechtlicher Vertreter

unabhängig davon, ob die Leistungen als Sachleistungen oder als persönliches Budget beantragt werden

Unsicherheit

Angst

Hoffnung

Arbeit

VORTEILHAFT

Der **Vorteil** für den Antragsteller:

er stellt nur

einen Antrag

obwohl er womöglich eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen von mehreren Kostenträgern beantragt



UNKOMPLIZIERT

Zunächst ist der Antrag unkompliziert. Ein formloses Schreiben an einen der in Frage kommenden Kostenträger reicht:

Hiermit beantrage ich alle Leistungen, die ich benötige um möglichst selbstständig in meiner Wohnung in leben zu können. Dazu gehören unter anderem (aber möglicherweise nicht nur):

- *Grundsicherung einschließlich Miete, Nebenkosten und Kaution*
- *Leistungen der Pflege- und Krankenkassen*
- *Hilfe zur Pflege*
- *Eingliederungshilfe*
- *Mobilitätshilfe*
- *etc*



VIEL PAPIER

Der zuständige Sozialhilfeträger fordert beim Hilfebedürftigen alle Unterlagen an, die er braucht um den Hilfebedarf festzustellen, beispielsweise:

- **Sozialhilfeantrag**
(Vordruck zum Ausfüllen, 12 Seiten plus Anlagen)
- **Hilfeerfassungsbogen**
(HEB, Vordruck zum Ausfüllen, 8 Seiten plus Anlagen)
- **Arztberichte**, etc
- **Sonderpädagogische Gutachten**
- Etc

Senden Sie von eigenen Unterlagen nur Kopien ein!



108 Seiten

BERATUNG ?????

Jede Behörde ist zur Beratung verpflichtet. Auch ein Sozialhilfeträger. Meist kann man sie einfordern.

Aber:

Die Beratung durch den künftigen Kostenträger ist keine unabhängige, nur dem Hilfebedürftigen verpflichtete Beratung.

Hoffnung:

Im neuen *Bundesteilhabegesetz* soll der Anspruch auf eine unabhängige Beratung festgeschrieben werden.



INTRANSPARENT

Für einen durchschnittlich verständigen Menschen ist das **Ergebnis** des behördlichen Handelns – der zugestandene Hilfebedarf – **nicht nachvollziehbar**.

Das Auswertungsraster des Fachdienstes ist dafür nicht geeignet.



RESÜMEE

Jawohl, der Aufwand und das Frustrpotential sind hoch!



Die Erfolge rechtfertigen beides!

Präsentation bei der Fachtagung „Ambulant und intensiv ambulant betreutes Wohnen in Wohn- und Hausgemeinschaften“

Prien, 18. Juni 2016

Günther Bauer



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT